



Hochschule **RheinMain**
University of Applied Sciences
Wiesbaden Rüsselsheim

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Datum: 19.05.2015 Nr.: 331

Satzung über die Zulassung zum
Master-Studiengang
Angewandte Mathematik

Herausgeber:

Präsident
Hochschule RheinMain
Kurt-Schumacher-Ring 18
65197 Wiesbaden

Redaktion:

Geschäftsstelle Prüfungswesen
Telefon: 0611 9495-1104
E-Mail: pruefungswesen@hs-rm.de

Bekanntmachung:

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04.06.2013 (StAnz. vom 29.07.2013, S. 929) wird die Satzung über die Zulassung für den Master-Studiengang Angewandte Mathematik des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesender Hochschule RheinMain hiermit bekannt gegeben.

Wiesbaden, 19.05.2015

Prof. Dr. Detlev Reymann
Präsident



Satzung über die Zulassung
zum Master-Studiengang
Angewandte Mathematik (M.Sc.)
des Fachbereichs Architektur und
Bauingenieurwesen

der Hochschule RheinMain
University of Applied Sciences
Wiesbaden Rüsselsheim

vom 19.05.2015

Inhalt

Vorbemerkung	3
§ 1 Bewerbung und Zulassung	3
§ 2 Empfehlung zur Zulassung	5
§ 3 Zulassung unter Vorbehalt	6
§ 4 Bewerbungsgespräch	6
§ 5 Eignungstest	7
§ 6 Sprachkenntnisse	8
§ 7 Weitere fachbezogene Voraussetzungen	10
§ 8 In-Kraft-Treten.....	10

Vorbemerkung

Zur Ergänzung der Regelungen der Prüfungsordnung des Master-Studienganges Angewandte Mathematik hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen der Hochschule RheinMain gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2014 (GVBl. S. 218) folgende Satzung am 21.04.2015 beschlossen.

Sie wurde in der 130. Sitzung des Senats der Hochschule RheinMain am 19.05.2015 beschlossen und vom Präsidium am 18.05.2015 gem. § 37 Abs. 5 HHG genehmigt.

Allgemeine Bestimmungen für die Zulassung zum Master-Studiengang Angewandte Mathematik des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen der Hochschule RheinMain

Besondere Bestimmungen für die Zulassung zum Master-Studiengang Angewandte Mathematik des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen der Hochschule RheinMain

§ 1 Bewerbung und Zulassung

(1) Die Zulassung zum Studium erfordert den Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses. Hierbei kann es sich um einen Diplom-, Bachelor- oder sonstigen hiermit vergleichbaren Abschluss handeln. Die Kriterien für einen vergleichbaren Abschluss werden in den Besonderen Bestimmungen für die Zulassung geregelt.

(1) Der Master-Studiengang Angewandte Mathematik (M.Sc.) setzt für ein erfolgreiches Absolvieren entsprechende Vorkenntnisse und Fähigkeiten voraus. Die Zulassung erfordert den Nachweis, dass diese Vorkenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden. Dies ist der Fall, wenn das abgeschlossene Hochschulstudium ein mathematischer Studiengang ist.

Wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber die erforderlichen Kompetenzen aus einem anderen abgeschlossenen Studiengang nachweisen kann, kann der Prüfungsausschuss sie oder ihn nach einer Einzelfallprüfung und gegebenenfalls unter Erteilung von Auflagen zulassen.

Die erforderlichen Kompetenzen sind insbesondere:

- breites und integriertes mathematisches Wissen, einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen

- ein sehr breites Spektrum mathematischer Begriffe und Methoden sowie ein grundlegendes Verständnis mathematischer (algebraischer, topologischer, ordnungstheoretischer) Strukturen
- die Fähigkeit, diese Begriffe und Methoden zur Modellierung und Lösung komplexer Anwendungsprobleme einzusetzen, sowie selbstständig oder in Expertinnen- und Expertenteams verantwortlich Lösungen zu erarbeiten, die Lösungen zu bewerten und gegenüber Fachleuten argumentativ zu vertreten
- Verständnis auch abstrakter mathematischer Begriffsbildungen und Fähigkeit zu mathematischem Argumentieren
- die Fähigkeit, über Mathematik und die Besonderheiten dieses Faches (Beweisführung, Abstraktion) zu reflektieren
- grundlegendes Verständnis der Anwendungsdisziplinen (natur- bzw. wirtschaftswissenschaftliche Fächer).

(2) In den Besonderen Bestimmungen für die Zulassung kann eine bestimmte Gesamtnote im ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss verlangt werden.

(2) Eine bestimmte Gesamtnote ist nicht vorgesehen.

(3) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung legen fest, ob es sich um einen konsekutiven oder weiterbildenden Master-Studiengang handelt. Bei weiterbildenden Studiengängen ist die notwendige Berufspraxis gemäß den Besonderen Bestimmungen für die Zulassung anzugeben.

(3) Es handelt sich um einen konsekutiven Studiengang.

(4) Zusätzlich ist eine frist- und formgerechte Bewerbung entsprechend der zum Bewerbungszeitpunkt gültigen Bewerbungsvorschriften der Hochschule RheinMain er-

forderlich. Die jeweils gültigen Vorschriften sind den Internetseiten der Hochschule RheinMain (www.hs-rm.de/studienangebot) zu entnehmen.

(5) Für die Zulassung in ein höheres Fachsemester gelten bei der Anrechnung bzw. Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen die Regelungen von Ziffer 2.3 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Master-Studiengänge (ABPO-Master) der Hochschule RheinMain in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung der Hochschule RheinMain zur Anerkennung von Studienabschlüssen, Studien und Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen – Anerkennungssatzung – in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(6) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können vorsehen, dass zusätzlich zum Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses noch weitere, in den §§ 6-7 dieser Satzung näher zu erläuternde Nachweise erbracht werden müssen.

(7) Über die Zulassung entscheidet die Präsidentin/der Präsident.

(6) Es sind keine zusätzlichen Nachweise zu erbringen.

§ 2 Empfehlung zur Zulassung

(1) Von den Dekanaten kann für jeden Master-Studiengang ein Zulassungsausschuss eingerichtet werden. Erfolgt eine solche Einrichtung nicht, nimmt der jeweilige Prüfungsausschuss die Aufgaben des Zulassungsausschusses wahr.

(2) Auf der Grundlage der vorgelegten Bewerbungsunterlagen und Nachweise der geforderten Voraussetzungen, sowie eines gegebenenfalls durchgeführten Bewerbungsgespräches gemäß § 4 oder eines Eignungstestes gemäß § 5 dieser Satzung, spricht der Zulassungsausschuss eine Emp-

fehlung über die Zulassung zum Studium aus.

(3) Der Zulassungsausschuss führt das Auswahlverfahren durch und entscheidet aufgrund eigener Sachkunde und nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei erfolgt kein schematischer Vergleich der Bewerberinnen und Bewerber. Die Ergebnisse des Auswahlverfahrens werden unverzüglich an die Präsidentin/den Präsidenten weitergeleitet.

§ 3 Zulassung unter Vorbehalt

(1) Falls Zeugnisunterlagen oder Nachweise zum Entscheidungszeitpunkt noch nicht vorliegen, kann eine positive Entscheidung unter dem Vorbehalt getroffen werden, dass die Unterlagen oder Nachweise zum Zeitpunkt der Immatrikulation oder innerhalb der ersten beiden Semester nachgereicht werden. Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung regeln die Art des Vorbehaltes sowie die genaue Frist für die Erbringung des Nachweises.

(2) Werden die Unterlagen oder Nachweise nicht bis zum festgelegten Zeitpunkt eingereicht oder erfüllen sie nicht die Anforderungen, wie beispielsweise eine geforderte Mindestgesamtnote, erlischt die Zulassung rückwirkend.

§ 4 Bewerbungsgespräch

(1) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können die Durchführung von Bewerbungsgesprächen vorsehen. Diese Bewerbungsgespräche werden von dem zuständigen Zulassungsausschuss geführt.

(1) Bewerberinnen und Bewerber mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss mit nicht gleichwertigem Inhalt können im angestrebten Masterstudiengang unter dem Vorbehalt eingeschrieben werden, dass sie bis zur Anmeldung zur Master-Thesis, spätestens jedoch nach zwei Hochschulsemestern, die noch fehlenden Leistungsnachweise erbringen.

Falls Zeugnisunterlagen noch nicht vorliegen, kann eine positive Entscheidung unter dem Vorbehalt getroffen werden, dass die Unterlagen bis zum Ende des 1. Semesters nachgereicht werden.

(1) Ein Bewerbungsgespräch ist nicht vorgesehen.

(2) Die Einladung zum Bewerbungsgespräch soll in der Regel 14 Tage vor dem Gesprächstermin erfolgen.

(3) Bewerbungsgespräche werden von dem Zulassungsausschuss nicht öffentlich als Einzelgespräche geführt. Mitglieder des Dekans und gegebenenfalls des Prüfungsausschusses haben das Recht an dem Gespräch teilzunehmen.

(4) Der Inhalt und die Dauer des Bewerbungsgesprächs ergeben sich aus den Besonderen Bestimmungen für die Zulassung des jeweiligen Studiengangs.

(5) Zu jedem Gespräch wird von einem professoralen Mitglied ein Protokoll angefertigt, das insbesondere die Namen der Teilnehmer/Teilnehmerinnen, die Dauer des Gesprächs sowie die gestellten Fragen und Antworten und den wesentlichen Verlauf des Gesprächs enthält.

(6) Bewerberinnen und Bewerber, die der Einladung zu dem Bewerbungsgespräch nicht nachkommen, werden nicht zur Zulassung empfohlen. Kann der Termin aufgrund von Krankheit oder aus anderen ähnlichen, nicht von der Bewerberin oder dem Bewerber zu vertretenden Gründen nicht wahrgenommen werden, ist der Bewerberin oder dem Bewerber ein Ersatztermin zu gewähren. Der Ersatztermin ist, zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Zulassungsverfahrens, im nahen zeitlichen Zusammenhang zum Ersttermin zu gewähren. Er darf nicht später als zwei Wochen nach dem letzten Ersttermin stattfinden. Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung legen die Anforderungen an den Nachweis der Gründe fest.

§ 5 Eignungstest

(1) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können die Durchführung eines

(1) Ein Eignungstest ist nicht vorgesehen.

Eignungstests vorsehen.

(2) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung legen die konkreten Inhalte, sowie die Dauer des Eignungstests fest.

(3) Zu jedem Eignungstest wird ein Bewertungsprotokoll angefertigt, welches insbesondere die Namen der Teilnehmer/Teilnehmerinnen, den wesentlichen Inhalt der im Eignungstest gemachten Angaben und die Bewertung dieser Angaben enthält.

§ 6 Sprachkenntnisse

(1) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können vorsehen, dass zusätzlich zu den sonstigen Zulassungsvoraussetzungen für die Zulassung der Nachweis über bestimmte Fremdsprachenkenntnisse zu erbringen ist.

(2) Soweit der Nachweis bestimmter Fremdsprachenkenntnisse erforderlich ist, regeln die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung insbesondere Art und Umfang der nachzuweisenden Fremdsprachenkenntnisse, die Art und Weise, in der der Nachweis zu erbringen ist und den Zeitpunkt, zu welchem die Fremdsprachenkenntnisse nachgewiesen werden müssen.

(3) Ausländische Bewerberinnen und Bewerber müssen zusätzlich ausreichende deutsche Sprachkenntnisse für ein Hochschulstudium nachweisen. Die Anerkennung dieser sprachlichen Befähigungsnachweise erfolgt in der Regel mittels einer im Sprachenzentrum durchzuführenden DSH-Prüfung oder einer DSH-vergleichbaren Prüfung. Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können aber auch regeln, dass die Anerkennung durch das nach § 2 Absatz 1 zuständige Gremium erfolgt. Bei internationalen Studiengängen, in denen die Unterrichtssprache nicht Deutsch ist, kann in den

(1) Ein Nachweis über bestimmte Fremdsprachenkenntnisse ist nicht erforderlich.

Besonderen Bestimmungen für die Zulassung Abweichendes festgelegt werden.

§ 7 Weitere fachbezogene Voraussetzungen

- (1) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können die Zulassung zum Studium vom Nachweis weiterer besonderer studiengangsspezifischer Voraussetzungen abhängig machen.
- (2) Soweit der Nachweis weiterer Voraussetzungen erforderlich ist, regeln die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung insbesondere die Art der Anforderungen, den Gesamtumfang sowie den Zeitpunkt, in welchem der Nachweis erfolgen muss.
- (1) Der Nachweis weiterer studiengangsspezifischer Voraussetzungen ist nicht erforderlich.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain rückwirkend zum 01.05.2015 in Kraft.

Wiesbaden, den 19.05.2015

Prof. Dr. MSc. Christiane Jost
Vizepräsidentin der Hochschule Rhein-Main

Prof. Dr. Rudolf Eger
Dekan des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen